

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom ...

Version vom 5.12.2011

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹ wird wie folgt geändert:

6a. Notfallplanung für systemrelevante Banken

Art. 21 Notfallplan

¹ Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 des Gesetzes im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie trifft die notwendigen Vorkehrungen und hält diese in einem Notfallplan fest.

² Der Notfallplan nennt die Massnahmen, welche die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz sicherstellen. Die Massnahmen sind sofort umzusetzen, soweit die Bank im Notfallplan nicht nachweist, dass sie im Fall drohender Insolvenz umgehend umgesetzt werden können.

³ Die systemrelevante Bank hat der FINMA anhand eines aktualisierten Notfallplans nachzuweisen, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihren Pflichten nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen:

- a. jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals;
- b. wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen; und
- c. auf Verlangen der FINMA.

Art. 21a Prüfung des Notfallplans

Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit und die nach Artikel 21 Absatz 2 erfolgte Umsetzung der im Notfallplan genannten Massnahmen im Hinblick auf eine drohende Insolvenz der Bank. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung von Zeitverhältnissen, Aufwand, rechtlichen Hindernissen und erforderlichen Mitteln die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen technisch und organisatorisch sichergestellt ist;

¹ SR 952.02

- b. die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Finanzgruppe, wie insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, sowie mit Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen jederzeit unabhängig von den übrigen Teilen der Bank gewährleistet ist;
- e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt sind;
- f. die mit systemrelevanten Funktionen zusammenhängenden Verträge innerhalb der Finanzgruppe, wie insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, sowie mit Kunden und übrigen Drittparteien, mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst und laufend aktualisiert werden;
- g. der Notfallplan eine Risikobeurteilung enthält, welche voraussehbare Massnahmen ausländischer Behörden oder Gerichte mitberücksichtigt.

Art. 21b Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen

¹ Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.

² Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, kann die FINMA insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;
- b. Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, so dass die systemrelevanten Funktionen kurzfristig ausgegliedert werden können;
- c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.

Art. 21c Auslösung des Notfallplans

¹ Liegen die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vor, prüft die FINMA die Notwendigkeit einer Sanierung nach dem elften Abschnitt des Gesetzes und ordnet im Sanierungsplan, aufbauend auf dem Notfallplan, die notwendigen

Massnahmen zur Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen an.

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bankengesetzes nicht:

- a. wenn die Wandlung oder der Forderungsverzicht nach Artikel 123g Absatz 2 ERV auszulösen ist; oder
- b. im Falle von Artikel 33 Absatz 5 ERV.

6b. Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit systemrelevanter Banken

Art. 22 Stabilisierungs- und Abwicklungsplan

¹ Der Stabilisierungsplan (Recoveryplan) dient der Vorbereitung einer Stabilisierung der systemrelevanten Bank mit dem Ziel ihrer Fortführung ausserhalb von staatlichen Eingriffen. Er ist von der systemrelevanten Bank der FINMA einzureichen. Diese überprüft und genehmigt ihn, sofern die Bank darin Möglichkeiten einer nachhaltigen Stabilisierung für den Fall einer Krise aufzeigt.

² Der Abwicklungsplan (Resolutionplan) dient der Vorbereitung einer Sanierung oder Liquidation der Bank auf Anordnung der FINMA. Er wird von der FINMA erstellt. Die systemrelevante Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.

³ Stabilisierungs- und Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

⁴ Die systemrelevante Bank reicht der FINMA den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen ein:

- a. jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals;
- b. wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen; und
- c. auf Verlangen der FINMA.

⁵ Die systemrelevante Bank beschreibt zugleich, welche der in Artikel 22b aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

Art. 22a Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente

¹ Die FINMA gewährt Erleichterungen auf der progressiven Komponente nach Artikel 123g ERV, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 22b ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Die FINMA kann dabei die erfolgte Umsetzung dieser Massnahmen berücksichtigen.

² Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.

Art. 22b Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können

insbesondere umfassen:

- a. Strukturelle Entflechtungen durch:
 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten („business-aligned legal entities“);
 2. Bildung rechtlich selbständiger Dienstleistungseinheiten;
 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch eine unabhängige Ausgestaltung der Führungsstruktur;
 4. Reduktion von geografischen oder bilanziellen Asymmetrien.
- b. Finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
 1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen zwischen den juristischen Einheiten (horizontal);
 2. Beschränkung der unbesicherten Kredit- und Garantiegewährung innerhalb der Finanzgruppe (horizontal);
 3. Reduktion der Ansteckungsrisiken, inner- und ausserhalb der Finanzgruppe;
 4. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung.
- c. Operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
 1. Substituierbarkeit und Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierbarkeit wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,
 3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

Art. 62c Übergangsbestimmung der Änderung vom...

Die FINMA kann systemrelevanten Banken für die erstmalige Umsetzung von Massnahmen des Notfall-, Stabilisierungs- und Abwicklungsplans in begründeten Fällen angemessene Fristen einräumen.

II

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.